

22. 1. Schließt die Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung die Amtshaftung aus?

2. Kann der Versicherungsträger aus dem nicht von ihm gedeckten Schaden des Verletzten Ersatz seiner Aufwendungen von dem Schädiger verlangen? Ist dieser Ersatzanspruch nach Art und Zeit der Aufwendungen beschränkt? Inwieweit kann insbesondere für die Krankenhauskosten die Ersatzforderung des Verletzten gegen den Schädiger wegen Verdienstausfalles in Anspruch genommen werden?

BGB. § 839 Abs. 1 Satz 2. RWD. § 1542.

III. Zivilsenat. Ur. v. 27. Juni 1941 i. S. Allgem. Ortskrankenkasse G. (M.) v. Deutsches Reich (Bekl.). III 23/41.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Flieger F. hatte am 5. November 1938 mit einem Lastkraftwagen des Beklagten von dem Flugplatz Sch. nach M. eine Dienstreise auszuführen, auf der er den Arbeiter W. B. mitnahm. Auf der Landstraße in der Gemarkung M. streifte er nach der Darstellung der Klägerin einen Straßenbaum und einen Fernspreckmast. B. erlitt dabei eine Gehirnerschütterung, eine Prellung des linken Oberarms und Hautabschürfungen am linken Unterarm. F. wurde durch Strafverfügung des Luftwaffengerichts D. vom 10. Januar 1939 wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung mit einer Geldstrafe von 20 RM. bestraft und erhielt außerdem drei Tage geschärften Arrest, weil er auf dem Lastkraftwagen eine Zivilperson befördert habe.

Die Klägerin behauptet, sie habe für B., der ihr Mitglied sei, an Krankenhauskosten, Krankenpflege und Krankengeld 398,35 RM. aufgewendet, wovon ihr die Berufsgenossenschaft 94,08 RM. erstattet habe. Die restlichen 304,27 RM. nebst Zinsen verlangt sie nach § 1542 RWD. vom Beklagten ersetzt. Sie stützt ihren Anspruch insbesondere auf § 839 BGB., Art. 131 WeimVerf. und § 1 des Beamtenhaftpflichtgesetzes vom 22. Mai 1910 und trägt zur Begründung vor, F. habe den Unfall durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet, indem er die Linkskurve mit zu großer Geschwindigkeit durchfahren habe.

Der Beklagte hat den Anspruch nach Grund und Höhe bestritten. Die Klägerin könne Ersatzansprüche nur soweit geltend machen, als

sie dem B. zugestanden hätten. Dieser habe aber keine Erfaßansprüche, weil er auf eigene Gefahr an der Fahrt teilgenommen habe. Es sei ihm auch bekannt gewesen, daß Zivilpersonen auf Dienstfahrzeugen der Wehrmacht nicht befördert werden dürfen. Schließlich habe er auf andere Weise, eben von der Klägerin, Erfaß erlangt, und F. habe nur fahrlässig gehandelt.

Das Landgericht hat die Klage aus § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. abgewiesen. Im zweiten Rechtszuge hat die Klägerin ihren Anspruch auf 180,46 RM. ermäßigt. Sie hat dazu ausgeführt, kraft Gesetzes gehe zur Deckung des Krankengeldanspruchs und des diesem gleichzustellenden Unterhalts im Krankenhause die Schadenserfaßforderung des Verletzten für Erwerbsausfall auf die Versicherungsträgerin über. B. habe 75 Tage lang seinen Verdienst mit einem Grundlohn von täglich 5,32 RM., im ganzen also 399 RM. eingebüßt. Davon habe sie ihm 103,74 RM. Krankengeld und als Ersparnis an Unterhaltskosten für die Zeit seines 36tägigen Krankenhausaufenthaltes täglich 1,50 RM., also für 36 Tage 54 RM. ersetzt, so daß ein ungedeckter Erwerbsschaden von 241,26 RM. bleibe, für den der Beklagte Erfaß zu leisten habe. Von den Krankenhauskosten seien 1 RM. auf Krankenpflege, 4,50 RM. täglich auf den Unterhalt im Krankenhause zu rechnen. Bisher seien 187,20 RM. Krankenhauskosten verlangt worden. Rechne man davon für die 36 Tage, die B. im Krankenhaus gewesen sei, täglich 1 RM. für Krankenpflege ab, so blieben als erstattungspflichtige Unterhaltskosten 151,20 RM. Dazu kämen noch als Rest des Krankengeldes nach Abzug des von der Berufsgenossenschaft erstatteten Betrags 29,26 RM.

Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen, weil ein gesetzlicher Übergang von Schadenserfaßansprüchen des Verletzten auf die Krankenkasse insoweit nicht stattfindet, als diese Ansprüche durch die Leistungen des Versicherungsträgers nicht gedeckt würden.

Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Soweit der Verletzte für den Schaden, den er durch den Unfall erleidet, von der gesetzlichen Krankenversicherung Erfaß bekommt, wird die Amtshaftung nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. ausgeschlossen (RGZ. Bd. 161 S. 199). Die Ansicht der Klägerin, der durch sie nicht

gedeckte Erwerbsschaden des B., für den die Amtshaftung bestehen bleibe, sei nach § 1542 RWD. ebenfalls auf sie übergegangen und insoweit könne sie Ersatz ihrer Aufwendungen für Krankengeld und Unterhaltskosten im Krankenhause verlangen, ist vom Berufungsgericht rechtsirrig abgelehnt worden.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat, soweit ersichtlich, darüber noch nicht entschieden. In RGZ. Bd. 148 S. 19 (23) ist nur darauf hingewiesen, daß bei dem Ersatzanspruch des Versicherungsträgers für gewährtes Kranken- und Hausgeld zu beachten sei, wie hoch sich für dieselbe Zeit der Erwerbsausfall des Verletzten stelle. In dem Urteil VI 145/36 vom 12. November 1936 (JW. 1937 S. 2366 Nr. 19) ist ausgeführt, daß der dem Verletzten zustehende Ersatzanspruch auf den Versicherungsträger nur im Umfange seiner Fürsorgepflicht und nur insoweit übergehe, als er für diesen Schaden, d. h. für den in einem bestimmten Zeitraum eintretenden Schaden, Ersatz zu leisten habe. In RGZ. Bd. 158 S. 176 (178) hat der erkennende Senat erklärt, für den Ausschluß der Schadenshaftung aus § 839 BGB. genüge es, daß der Geschädigte aus demselben Tatfaktentreife heraus, aus dem der Schadensersatzanspruch entstanden sei, einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten habe. Die Frage, nach welchen Grundsätzen die Zahlung der Versicherung auf den Schaden, im besonderen auf die einzelnen Schadensarten anzurechnen sei, könne nur aus der Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 selbst gefunden werden. Die Anrechnung in Beschränkung auf die Schadensart sei daher nur zu rechtfertigen, soweit dem Verletzten ein entsprechender Schaden entstanden sei.

Nach § 1542 RWD. geht der Ersatzanspruch des Versicherten auf den Versicherungsträger insoweit über, als er dem Entschädigungsberechtigten nach der Versicherungsordnung Leistungen zu gewähren hat. Die Leistungen des Versicherungsträgers begrenzen also seinen Erstattungsanspruch der Höhe nach. Im übrigen geht aber der Anspruch gegen den Dritten über, „soweit die ... Versicherten ... nach anderen gesetzlichen Vorschriften Ersatz des Schadens beanspruchen können“. Der Rückgriffsanspruch ergreift demnach die ganze Ersatzforderung des Verletzten, wenn auch nur in der durch den Versicherungsschutz infolge der Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. gekürzten Höhe. Der Übergang der Ersatzforderung auf den Versicherungsträger ist nicht etwa dahin begrenzt, daß er nur statfinde,

wenn der Verletzte volle Schadensdeckung erhalten hat, und er ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht darauf beschränkt, daß er nur die Forderung gegen den Dritten erfasse, die nach Umfang und Inhalt sich genau mit der Leistung des Versicherungsträgers deckt. Nur dann wäre die Folgerung richtig, daß eine solche Forderung gegen den Beamten und gegen die für ihn haftende öffentliche Körperschaft durch § 839 Abs. 1 Satz 2 beseitigt werde, also auch nicht mehr übergehen könne.

Die weitere Fassung des Gesetzes hat aber offensichtlich auch ihre inneren Gründe. Gewiß war der Zweck der Bestimmung vor allem, eine doppelte Entschädigung des Verletzten zu vermeiden. Zugleich war das Ziel aber auch die Entlastung des Versicherungsträgers. Allerdings bekommt der Verletzte infolge des Zusammentreffens von § 1542 RVO. und § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. einen Teil seines Schadens weder von dem Beamten als dem Schädiger (oder an seiner Stelle von der öffentlichen Körperschaft) noch von der Versicherung ersetzt, wenn die Versicherung einen Teil des von ihr nicht gedeckten Schadens, den der Verletzte aus dem Rechtsgrunde der Amtshaftung verlangen könnte, für sich in Anspruch nehmen kann. Der Versicherungsträger als Verwalter eines Vermögens der öffentlichen Hand erhält aber mit seinem Deckungsanspruch den Vorrang vor dem Versicherten. Dem Vorteil des unbedingten Versicherungsschutzes gegenüber muß der Versicherte den Nachteil in Kauf nehmen, daß er seinen Schaden teilweise einbüßt.

Im Urteil VI 361/35 vom 6. Februar 1936 (Deutsches Autorenrecht 1936 Sp. 224 Nr. 184) ist anerkannt, daß die Versicherung dem Dritten gegenüber ihren Anspruch auf den Forderungsübergang nicht auf einen verhältnismäßigen Betrag ihrer Forderung zu beschränken hat, wenn der Versicherte selbst wegen Mitverschuldens von dem Dritten nur verhältnismäßigen Schadensersatz verlangen kann. Auch diese Entscheidung setzt voraus, daß der Forderungsübergang nicht nur für die Forderung gegen den Dritten geltend gemacht werden kann, die nach Inhalt und Umfang genau der Versicherungsleistung entspricht. Auch hier müßte vom Standpunkte des Berufungsgerichts aus die verhältnismäßige Ersatzforderung der Versicherung abgewiesen werden, weil insoweit eine Forderung des Verletzten gegen den Dritten nicht entstanden sei.

Um so strenger ist dafür auf die Gleichartigkeit der Leistungen

zu achten, damit der Verletzte nicht den Ersatz für einen Schaden verliert, für den ihm die Versicherung nach dem Gesetz gar keine Leistungen zu gewähren hat. Der von der Versicherung dem Dritten gegenüber geltend gemachte Ersatzanspruch muß aus demselben Tatsachenkreis herrühren, der von dem Dritten zu ersetzende Schaden muß nach seiner Art und nach seiner Entstehungszeit der Leistung der Versicherung entsprechen (so besonders Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 4. Mai 1939 in DR. Ausg. A 1939 S. 1824 Nr. 12). Daher kann hier der Gedanke der Schadenseinheit aus unerlaubter Handlung, wie er im besonderen Hinblick auf die Frage der Verjährung im Urteil des Reichsgerichts V 123/36 vom 29. Januar 1937 (JW. 1937 S. 1307 Nr. 5) ausgesprochen worden ist, nicht verwendet werden. Kaum bestritten ist, daß Ansprüche wegen Sachschadens und Ansprüche auf Schmerzensgeld für den Forderungsübergang nach § 1542 R.W.O. nicht in Frage kommen. Demselben Tatsachenkreis entspringen aber auf seiten der Versicherung Kranken- und Hausgeld, auf seiten des Schädigers der Ersatz von Verdienstausfall. Beide sollen dem Verletzten den Lebensunterhalt ermöglichen, den er sonst aus seinem Verdienst bestritten hat. Ob hierher auch der Anspruch auf Schadenersatz wegen vermehrter Bedürfnisse zu rechnen ist oder ob ihm keine gleichartigen Leistungen der Versicherung gegenüberstehen, kann hier offen bleiben, weil die Klägerin nur den über ihre Leistungen hinausgehenden Verdienstausfall des Verletzten in Anspruch nimmt.

Die Krankenhauskosten werden teils unmittelbar für die Heilung, teils für den Unterhalt an Stelle eines Krankengeldes aufgewendet, sind also, wie das angeführte Urteil des Oberlandesgerichts Köln sagt, insoweit „gewissermaßen eine Ersatzleistung für den Verdienstausfall in Natur“. Das Kammergericht hat im Urteil vom 30. Oktober 1934 (JW. 1935 S. 2210 Nr. 12) die Krankenhauskosten als einheitliche und unteilbare Leistung angesehen und sie deshalb als gleichartig sowohl mit den Ersatzansprüchen wegen Heilungskosten als auch mit denen wegen Verdienstausfalls behandelt. Der Standpunkt ist bedenklich. Die Klägerin geht aber selbst nicht so weit. Sie will von den Krankenhauskosten täglich nur 4,50 RM. als Unterhaltskosten auf den Ersatzanspruch wegen Verdienstausfalls anrechnen, 1 RM. dagegen als reine Heilungskosten von ihrer Ersatzforderung abziehen. Daß der Verletzte sich zu Hause mit einem geringeren Tagesatz verpflegen könnte, ist ohne Bedeutung, wesentlich nur die Gleichartigkeit der

Versicherungsleistung mit dem Schadenersatzanspruch, aus dem die Versicherung Deckung verlangt.

Die Krankenhauskosten können aber nicht, wie die Klägerin will, in 1 RM. Heilungskosten und 4,50 RM. Unterhaltskosten aufgeteilt werden. Denn nach § 1542 Abs. 2 RWD. ist für das Maß des Ersatzes § 1524 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Hier ist in Abs. 4 für den Unterhalt im Krankenhaus als feststehender Pauschbetrag die Hälfte des Grundlohnes angesetzt. Die Rechtslage ist erst durch das 5. Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 267 [274]) geändert worden. Hier ist der Beschränkung des Ersatzanspruches der Satz angefügt worden: „wenn der Versicherungsträger nicht höhere Aufwendungen nachweist“. Der den Ersatzanspruch begründende Unfall liegt vor dem Änderungsgesetz Ende des Jahres 1938. Soweit auch der Krankenhausaufenthalt des B. vor der Neuordnung liegt, kann die Klägerin lediglich den Pauschbetrag des § 1524 Abs. 1 ersetzt verlangen, nachher aber darüber hinaus nur den wirklichen Aufwand, der nachzuweisen ist, nicht einen willkürlich angenommenen Satz von täglich 4,50 RM.

Auf der anderen Seite bleibt zu prüfen, ob der Ersparnisposten von 1,50 RM., wie ihn die Klägerin eingesetzt hat, genügt. Denn der ungedeckte und deshalb aus dem Rechtsgrunde der Amtspflichthaftung allein zu ersetzende Verdienstausfall mindert sich um die Ersparnis an Unterhaltskosten, die der Verletzte durch die Leistung der Klägerin gemacht hat. Der Posten ist daher für den Betrag der verlangten Ersatzforderung von Bedeutung.

Die notwendige Gleichzeitigkeit der Versicherungsleistung mit dem geforderten Ersatz verbietet es der Klägerin, Beträge für einen Verdienstausfall in Anspruch zu nehmen, der erst nach der Krankenhausbehandlung und der Gewährung von Krankengeld aus dem Unfall entstanden ist.

Das angefochtene Urteil ist somit aufzuheben, weil es den Rückgriffsanspruch auf den ungedeckten Verdienstausfall des Verletzten grundsätzlich abgelehnt hat. Der Tatrichter wird nach den angedeuteten Richtlinien den von der Klägerin ungedeckten Erwerbsschaden des Verletzten, soweit er in der Zeit der Krankenhausbehandlung und der Leistung des Krankengeldes entstanden ist, unter Abzug eines entsprechenden Betrages für Unterhaltersparnis während der Unterbringung im Krankenhause zu ermitteln und ihm gegenüber zu stellen

haben den Betrag des von der Klägerin gewährten Krankengeldes und der Unterhaltskosten im Krankenhause, zunächst unter Zugrundelegung des halben Grundlohnes als Maßzahl, später unter Umständen der wirklichen Aufwendungen für den Unterhalt im Krankenhaus unter Berücksichtigung der Ersatzeleistung der Berufsgenossenschaft. Daraus wird sich ergeben, ob und in welcher Höhe ein ungedeckter Verdienstausfall übrig bleibt, den die Klägerin als Ersatz ihrer Aufwendungen für den Unterhalt des Verletzten verlangen kann.

Weiter sind dann aber auch die sonstigen Einwendungen des Beklagten gegen seine Haftung, also insbesondere die Geltendmachung der unbefugten Benützung des Wagens der Wehrmacht und der Einwand des Haftungsausschlusses bei einer Gefälligkeitssahrt zu erörtern. Dabei wird zu beachten sein, daß gesetzliche Ersatzansprüche, die nach § 1542 RVO. allein auf den Versicherungsträger übergehen, vertraglich in den Grenzen der §§ 138, 276 Abs. 2 und des § 278 BGB. wegbedungen werden können (vgl. dazu RGZ. Bd. 161 S. 76), daß aber nicht jede Gefälligkeitssahrt die Haftung des Fahrers für leichte Fahrlässigkeit ausschließt (RGZ. Bd. 145 S. 390).